

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 25

Helmstedt, den 13.06.2024

77. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

129.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung der Gefahrenabwehrverordnung des Landkreises Helmstedt zum Schutz Minderjähriger vor Lachgas	331
------	--	-----

129. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Gefahrenabwehrverordnung des Landkreises Helmstedt

zum Schutz Minderjähriger vor Lachgas

Auf Grund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 12.06.2024 folgende Verordnung für das Gebiet des Landkreises Helmstedt beschlossen:

§ 1 Verkaufs- und Weitergabeverbot

- (1) Der Verkauf und die Weitergabe von Lachgas an minderjährige Personen sind verboten. Vom Verbot umfasst ist der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor minderjährigen Käufern bieten.
- (2) Vom Verbot ausgenommen ist die Gabe von Lachgas aufgrund einer ärztlichen Anordnung.

§ 2 Ordnungswidrigkeit

Der Verstoß gegen § 1 stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 14.06.2024 in Kraft und am 31.12.2027 außer Kraft.

Helmstedt, 13.06.2024

gez. Radeck

(Gerhard Radeck)

Landrat

ABl.-Nr. 25 vom 13.06.2024

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Radeck